Amtsblatt
des Landkreises Kulmbach

Nummer 44 | **30. Oktober** | **Jahrgang 2026**

INHALT

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Gemeinde Trebgast Seite 241

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für die Ortsteile Untersteinach und Hummendorf der Gemeinde Untersteinach Seite 243

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für den Ortsteil Untersteinach der Gemeinde Untersteinach Seite 244

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Hauptort Untersteinach der Gemeinde Untersteinach Seite 245

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Hauptort Untersteinach der Gemeinde Untersteinach Seite 245

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Mainleus Seite 245

Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mainleus Seite 246

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Trebgast**

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Gemeinde Trebgast (Wappensatzung)

vom 15. Oktober 2026

Die Gemeinde Trebgast erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S 637) geändert worden ist und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Gemeindewappen und Gemeindefahne

Die Gemeinde Trebgast führt ein Gemeindewappen und eine Gemeindefahne.

§ 2
Darstellung des Gemeindewappens

Die Gemeinde Trebgast führt ein Gemeindewappen mit folgender heraldischer Beschreibung:

Geteilt; oben in Silber ein golden bewehrter und gezungter halber roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, unten in Rot eine durchgehende silberne Quadermauer mit offenem Tor, darin schräg gekreuzt ein goldener Krönel und ein goldener Klöpfel (s. Abb. lt. Anlage 1).

§ 3
Darstellung der Gemeindefahne

Die Gemeinde Trebgast führt eine Gemeindefahne mit folgender Beschreibung:

Die Fahne zeigt zwei Streifen in der Farbfolge weiß-rot; in der Mitte ist das Gemeindewappen aufgelegt (s. Abb. Anlage 1.1)

§ 4
Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

(1) Jede Verwendung des Wappens oder der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Trebgast. Ausgenommen ist hiervon die Wiedergabe des Gemeindewappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

Soweit die Fahne von der Gemeinde Trebgast zur Verfügung gestellt wird, gilt die Genehmigung nach Satz 1 als erteilt. Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden.

(2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.

(3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

(5) Über die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Gemeinde Trebgast innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gelten entsprechend. Hat die Gemeinde Trebgast nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5
Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

(1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.

(2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besondere

Beziehungen zur ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von 10 Monaten erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6
Verwendung für parteipolitische Zwecke

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 7
Verwendung zu Schmuckzwecken

(1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Gemeindewappen oder der Gemeindefahne geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkengegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeinde Trebgast ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 8
Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn

a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden,

b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder

c) die Gebühr nach § 9 nicht entrichtet wird.

§ 9
Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Trebgast in der jeweiligen Fassung erhoben, mindestens jedoch 10 € (zehn Euro).

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller die Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, überwiegend dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 das Wappen oder die Fahne ohne Genehmigung durch die Gemeinde Trebgast verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trebgast, 15. Oktober 2026
Gemeinde Trebgast
Martin Sesselmann
Erster Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 1.1



BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Untersteinach**

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Untersteinach für die Ortsteile Untersteinach und Hummendorf (BS-VW/EW Untersteinach)

vom 23. Oktober 2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Untersteinach und Hummendorf durch folgende Maßnahmen:

- Brunnenertüchtigung Pressecklein
- Ertüchtigung des bestehenden Hochbehälters
- Bau des Ringschlusses Gewerbegebiet
- Bau der Verbundleitung Hummendorf-Melm FWO
- Bau des Ringschlusses Frankenwaldstraße/Karlsbader Straße
- Bau des Ringschlusses Bachquerung
- Bau des Ringschlusses Hochzone
- Bau des Ringschlusses Frankenwaldstraße/Stadtsteinacher Straße

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche	0,65 €
(b) pro m² Geschossfläche	3,09 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 Kraft.

Untersteinach, 23. Oktober 2026
Gemeinde Untersteinach
Wehner
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Untersteinach**

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Untersteinach für den Ortsteil Untersteinach (BS-VE/EE Untersteinach)

vom 23. Oktober 2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Ortsteiles Untersteinach durch folgende Maßnahmen:

- Kanalsanierung Einzugsgebiet Von-Varell-Straße BA 1
- Bau des Regenrückhalteteichs 1

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche	0,70 €
(b) pro m² Geschossfläche	4,34 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Oktober 2001 außer Kraft.

Untersteinach, 23. Oktober 2026
Gemeinde Untersteinach
Wehner
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Untersteinach**

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Hauptort Untersteinach (BGS-WAS Untersteinach) der Gemeinde Untersteinach

vom 23.Oktober 2026

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 642), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Untersteinach (BGS-WAS Untersteinach) vom 19. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 22. September 2017, Nr. 36), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15. September 2026 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 02. Oktober 2026 Nr. 40), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	1,62 €
b)	pro m² Geschossfläche	7,70 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Untersteinach, 23. Oktober 2026
Gemeinde Untersteinach
Wehner
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Untersteinach**

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Hauptort Untersteinach (BGS-EWS Untersteinach) der Gemeinde Untersteinach

vom 23.Oktober 2026

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 642), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach (BGS-EWS Untersteinach) vom 19. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 22. September 2017, Nr. 36), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Hauptort Untersteinach vom 15. September 2026 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 02. Oktober 2026, Nr. 40) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	1,20 €
b)	pro m² Geschossfläche	7,19 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Untersteinach, 23. Oktober 2026
Gemeinde Untersteinach
Wehner
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG **Markt Mainleus**

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Mainleus (BGS/WAS) vom 04. Dezember 2023

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Mainleus – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet – folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Mainleus vom 04. Dezember 2023 wird, wie folgt, geändert:

§ 9a Abs. 2 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 4 m³/h	96,30 Euro/Jahr
bis 10 m³/h	240,75 Euro/Jahr
bis 16 m³/h	385,20 Euro/Jahr
bis 25 m³/h	601,88 Euro/Jahr
bis 64 m³/h	1.540,80 Euro/Jahr
über 64 m³/h	3.081,60 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss	
bis 25 m³/h	1.885,88 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss	
bis 63 m³/h	2.287,13 Euro/Jahr

§ 10 Abs. 1 und 3 werden angepasst und erhalten folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 4,09 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,09 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Daneben ist zeitanteilig eine Grundgebühr nach § 9a zu entrichten; § 11 Abs. 2 gilt insoweit sinngemäß.

§ 13 Abs. 2 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 (Mehrwertsteuer) entfällt aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Mainleus, 06. Oktober 2026
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Mainleus**

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mainleus (GS-EWS) vom 04. Dezember 2023

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Mainleus – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet – folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Mainleus vom 04. Dezember 2023 wird, wie folgt, geändert:

§ 1a Abs. 2 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss

bis 10 m³/h	60,00 Euro/Jahr
bis 16 m³/h	96,00 Euro/Jahr
bis 25 m³/h	150,00 Euro/Jahr
bis 64 m³/h	384,00 Euro/Jahr
über 64 m³/h	768,00 Euro/Jahr

Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss

bis 25 m³/h	840,00 Euro/Jahr

Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss

bis 63 m³/h	960,00 Euro/Jahr

§ 2 Abs. 1 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,98 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser

§ 2a Abs. 7 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 Euro pro Quadratmeter.

§ 6 Abs. 2 wird angepasst und erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Mainleus, 06. Oktober 2026
Markt Mainleus
Robert Bosch
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg